



Vorlagennummer: 20/0088
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 07.04.2026

Federführend: 4.041.3 - Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Kristin Wagner

Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Familienzentren

Beratungsfolge:		
27.04.2026	Senat	zur Senatsberatung
07.05.2026	Jugendhilfeausschuss	zur Vorberatung
12.05.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
28.05.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Familienzentren wird gem. Anlage 2 beschlossen.

Beteiligungsverfahren:	
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
1.160 – Frauenbüro	zustimmend

Maßnahme:

neu und freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Anlage 1)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Vertretungen der betroffenen Familien (KEV/SEV, Initiative Inklusion) werden als beratende Mitglieder des JHA beteiligt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Begründung:

Mit Auslaufen der bisherigen Budgetverträge zum 31.12.2025 entfällt die Grundlage für die kommunale Förderung der Familienzentren. Um die Förderung ab dem Jahr 2026 rechtssicher und verlässlich fortzuführen, ist der Erlass einer eigenständigen kommunalen Richtlinie über die Förderung von Familienzentren erforderlich.

Die neue Richtlinie schafft eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Gewährung des kommunalen Zuschusses. Sie orientiert sich inhaltlich an der bisher aufgebauten Struktur und der weiterhin bestehenden Landesförderung für Familienzentren.

Die Befristung der kommunalen Richtlinie erfolgt in Anlehnung an die Laufzeit der entsprechenden Landesrichtlinie. Hierdurch wird gewährleistet, dass zukünftige Änderungen auf Landesebene zeitnah in kommunale Förderpraxis übernommen und die Förderbedingungen bei Bedarf angepasst werden können.

Die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt des laufenden Jahres bereits eingeplant. Zusätzliche Haushaltsmittel sind daher für den Erlass der Richtlinie nicht erforderlich.

Anlage(n):

- 1 - Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Familienzentren (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 Stellungnahme 1.160 Frauenbüro (öffentlich)

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041.3
 Produkt: 365001

Anlage zur Vorlage vom 07.04.2026
 VO-Nr.: 20/0088

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2026	2027	2028	2029
Erträge				
Aufwendungen	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
Saldo Ergebnisplan	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
Saldo Finanzplan	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00

2026	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2026			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001.5318001 Planung und Bezuschussung KiTa	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-1.300.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-1.300.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365001.7318001 Planung und Bezuschussung KiTa	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-1.300.000,00
		Saldo Finanzplan	-1.300.000,00



Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Familienzentren

Hansestadt Lübeck
Kultur und Bildung
Fachbereichsdienste
4.041.3 Finanzielle Förderung Kindertagesbetreuung
Schildstraße 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115
OET-Kita@luebeck.de
www.luebeck.de



Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Familienzentren

Präambel

Familienzentren sind sozialräumlich verankerte Einrichtungen. Sie bieten niedrighschwellige, bedarfsorientierte Angebote zur Förderung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Familienzentren richten sich an den konkreten Bedarfen vor Ort aus und vernetzen bestehende Angebote sowie Akteure im Sozialraum. Sie unterstützen Familien durch informelle Angebote der Begegnung und Beratung sowie durch frühe Förderung und Bildungsbegleitung.

Ziel ist es, Eltern, Kindern sowie weitere am Familiensystem beteiligte Personen inklusive und partizipative Angebote im unmittelbaren Lebensumfeld zugänglich zu machen. Dadurch soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gestärkt sowie Benachteiligungen vorgebeugt oder abgebaut werden.

Familienzentren leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien. Sie ermöglichen einen direkten und unbürokratischen Zugang zu Unterstützung, fördern frühe Bindungsprozesse und stärken Beziehungskompetenzen im gemeinsamen Erleben von Kindern und Eltern. Die Familie wird dabei als zentraler Bildungsort anerkannt und unterstützt.

Durch Familienzentren soll der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder nachhaltig verbessert und dabei die Betreuungsquote, insbesondere für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund und bildungsferne im Alter von drei bis sechs Jahren erhöht werden. Zielgruppe sind insbesondere Kinder aus sozioökonomisch und/oder bildungsbenachteiligten Familien.

1. Förderziel und Zweck

- 1.1.** Die Hansestadt Lübeck gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie den Trägern der im Stadtgebiet ansässigen Familienzentren Zuwendungen für die Förderung der Weiterentwicklung von Familienzentren. Dabei wird das Ziel verfolgt, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Arbeit vor Ort qualitativ zu steigern. Hierbei wird die Unterschiedlichkeit der Familienzentren aufgrund ihrer sozialräumlichen Individualität gewürdigt.
- 1.2.** Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der qualitative Weiterentwicklung der Familienzentren als Orte im Sozialraum, die inklusive und partizipative Angebote für Familien zur Verfügung stellen, sowie deren Begleitung und Weiterentwicklung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

Förderfähige Aufwendungen und Maßnahmen sind:

- a) Personalkosten, die Erweiterung des Stundenumfanges der Koordinationskräfte sowie zusätzlicher Personalstellen,
- b) Elternkurse,
- c) Weiterbildungen der Koordinationskräfte,
- d) Einsatz von Referent:innen zu themenspezifischen Bedarfen,
- e) konzeptionelle Weiterentwicklung des Familienzentrums und seiner speziellen, individuell, sozialräumlichen Bedarfe und Ausrichtung,
- f) Entwicklung und Verankerung notwendiger Konzepte (z.B. in den Bereichen Kinderschutzkonzept, Gewaltschutzkonzept, Inklusionskonzept),
- g) Inklusions- sowie Integrationsangebote (z.B. Sprachangebote, Schulhilfen für Kinder mit Migrationshintergrund, Sprach- und Kulturvermittler, Angebote speziell zur Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund oder Zugangshemmnissen aufgrund körperlicher oder geistiger besonderer Bedarfe),
- h) als Sachkosten können Verbrauchsmaterialien anerkannt werden, die für die Durchführung des Angebotes erforderlich sind.

Die Personalkosten sind priorisierend über die Landesförderung zu decken. Einer Doppelförderung wird entgegengewirkt, indem die anfallenden Kosten innerhalb des Verwendungsnachweises differenziert dargestellt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Aufwendungen und Maßnahmen für die bereits eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln besteht oder beantragt wurde.

3. Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger:innen sind die Träger der Familienzentren in der Hansestadt Lübeck. Diese leiten die Fördermittel zweckentsprechend an die Einrichtungen weiter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Hansestadt Lübeck entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderung. Gefördert werden ausschließlich in der Hansestadt Lübeck als solche anerkannte Familienzentren, die auch vom Landesförderprogramm zur Förderung von Familienzentren profitieren.

4.2. Von den Zuwendungsempfänger:innen wird eine regelmäßige Teilnahme an den Kooperationstreffen der Familienzentren mit den Frühen Hilfen und Familienbildungsstätten vorausgesetzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Die Hansestadt Lübeck stellt jedes Haushaltsjahr Haushaltsmittel i.H.v. 1.300.000,00 Euro zur Erzielung des Förderzwecks dieser Richtlinie zur Verfügung.

5.2. Die Mittel sollen grundsätzlich gleichmäßig auf die zuwendungsberechtigten Familienzentren verteilt werden. Maßgebend für die tatsächliche Höhe der Zuwendung sind die jährliche Antragslage sowie die Höhe der tatsächlich geplanten Mehraufwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie.

5.3. Bemessungsgrundlage sind jeweils die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Eine Förderung erfolgt jeweils nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Förderung abgedeckt ist.

5.4. Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Verfahren

6.1. Bewilligungsbehörde ist die Hansestadt Lübeck.

6.2. Der Antrag zur Förderung muss bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Für das Antragsjahr 2026 entfällt die Frist für eine Antragstellung.

6.3. Der Antrag muss eine Übersicht mit den folgenden Angaben enthalten:

- Handlungsfelder/Maßnahmen sowie Ziele
- Finanzierungsplan

6.4. Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Bewilligung eingereicht werden. Eine Übertragung der Mittel in Folgejahre ist nicht möglich.

6.5. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in vollem Umfang nach Eintritt der Bestandskraft. Eine vorzeitige Bestandskraft kann durch Einreichen einer dem Bewilligungsbescheid beigefügten Rechtsbehelfsverzichtserklärung erlangt werden.

- 6.6.** Der Antrag und Verwendungsnachweis sind nach Vorlage des örtlichen Trägers einzureichen. Diese werden jedes Jahr rechtzeitig per Mail versendet.
- 6.7.** Die Hansestadt Lübeck behält sich vor bei nicht sachgemäßer und zweckentsprechender Verwendung, sowie bei nicht oder nach Aufforderung nicht vollständigem Einreichen des Verwendungsnachweises die Mittel zurückzufordern.
- 6.8.** Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Hansestadt Lübeck zur Projektförderung (ANBest-P HL) sind zu beachten.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2030.

Lübeck, den

gez.

Jan Lindenau

Bürgermeister

1 - Bürgermeister
110 - Personal

Zeichen: ps

Lübeck, den 15.04.2026
Auskunft: Petra Schmittner
Tel.: 1601

E-Mail: petra.schmittner@luebeck.de

Vorlage Richtlinienentwurf Förderung Familienzentren – Stellungnahme Frauenbüro

Das Frauenbüro stimmt dem Richtlinienentwurf zur Förderung der Familienzentren explizit zu, da eine weitere Finanzierung derselben dringend angezeigt und notwendig ist.

Aus Sicht des Frauenbüros regen wir an:

- bei den förderfähigen Aufwendungen und Maßnahmen (S. 3, Punkt 2) z.B. unter Punkt g) zu ergänzen:
„Außerdem sind Angebote für Väter und Alleinerziehende angemessen zu berücksichtigen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Schmittner